

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allen Angeboten und Verkäufen liegen, sofern nicht ausdrücklich andere Abmachungen getroffen sind, folgende Bedingungen zugrunde:

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend und ebenso wie alle Verkäufe und Lieferzeitangaben unter dem Vorbehalt, dass die Werke und Lieferer, bei denen ich die Ware bestelle, die mir gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

### **Einkaufsbedingungen:**

Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten mich auch dann nicht, wenn ich nicht noch mal bei Vertragsabschluss widerspreche. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten meine allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Änderungen sind nur gültig, wenn sie von mir schriftlich bestätigt werden.

### **Lieferung:**

Die von mir genannten Lieferzeiten sind nur als annähernde zu betrachten. Ihre Überschreitung hat daher keinen Verzug zur Folge und schließt Schadenersatzansprüche und Rücktritt vom Verträge aus. Sind Rückfragen wegen der Ausführung zu halten, so wird die Lieferzeit von dem Tage an gerechnet an dem alle derartigen Fragen geregelt sind. Das Gewicht wird beim Werk bzw. bei meinem Lieferanten durch vereidigte Verwieger ermittelt. Für die Berechnung ist allein das beim Versand festgestellte Gewicht maßgebend. Gewichtsbeanstandungen können daher nicht berücksichtigt werden, sofern ich durch Vorlegung der Wiegekarten in der Lage bin, die Richtigkeit der berechneten Gewichte nachzuweisen. Die Qualitätsbezeichnung entbindet nicht von einer Qualitätskontrolle. Auf § 377 HGB wird verwiesen.

### **Versand:**

Der Versand geschieht auf Gefahr des Bestellers bzw. des Empfängers und in Fällen, in denen besondere Weisungen nicht erteilt sind, nach meinem Ermessen und ohne meine Verantwortlichkeit für billigste und schnellste Verfrachtung, Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht oder ist die Versendung unmöglich, bin ich berechtigt, die Ware aus Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Nach 20 Tagen Lagerzeit fallen für jeden weiteren Lagertag 3€ Gebühren an. Nach Ablauf einer Maximallagerfrist von 50 Tagen, bleiben die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Abnahmeverzug vorbehalten.

### **Mängelrügen:**

Mängelrügen sind innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich vorzubringen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der fälligen Rechnungsbeträge. Für Stückbleche, Breitband- und Grobbleche und VA Material wird eine Gewähr für Güte und Brauchbarkeit von mir nicht übernommen. Für sonstige nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware leiste ich Ersatz, aber nur insoweit, als sich die gelieferte Ware noch im Zustand wie der der Ablieferung befindet. Statt der Ersatzlieferung bin ich berechtigt, den Minderwert in Geld zu ersetzen. Andere Ansprüche, insbesondere Vergütungen von Löhnen, Fracht und sonstigen Ausfällen, sind ausgeschlossen. Streik, Aussperrung, sonstige Betriebsstörungen jeder Art, nachträglich auftretende Schwierigkeiten in der Vor- oder Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder beim Transport der Ware sowie das Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten berechtigen den Verkäufer zur Aufschiebung und oder Aufhebung seiner Leistungsverpflichtung. Im Falle eines Streckengeschäftes verlängern sich Mängelrügenfristen auf 30 Tage ab Lieferung Hof/Werk

**Eigentumsvorbehalt:**

Die von mir gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung meiner sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mein Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Falls keine schriftlichen Verrechnungsanzeigen erfolgen, verbuche ich Geldleistungen zunächst auf die älteste, offene Forderung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für meine Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für mich unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne mich zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu meiner Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht mir gehörenden Waren durch den Käufer, steht mir das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an mich abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu meiner Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen und nicht mir gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer darf mein Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 3 und 4 auf mich übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf mein Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und diesen zur unmittelbaren Zahlung an mich aufzufordern.

Übersteigt der Wert der für mich bestehenden Sicherheiten meine Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so bin ich auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach meiner Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Dritte hat mich der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

**Zahlungen:**

Die Rechnungsbeträge sind soweit nicht anders vereinbart, bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar zu begleichen. Zahlungsverzug oder Bekanntwerden mir bei Vertragsabschluss verborgener Umstände, welche nach meiner Ansicht die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen, haben auf mein Verlangen die sofortige Fälligkeit meiner sämtlichen Forderungen zur Folge.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Für alle aus dem Geschäft sich ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten gilt Witten als Erfüllungsort und Gerichtsstand.